

Diese Verträge, deren die Verfassung des Norddeutschen Bundes als Anlage beigegeben war, ergingen im Norddeutschen Bunde im Wege der Bundesgesetzgebung, in Bayern wurden sie durch ein bayerisches, in Württemberg durch ein württembergisches, in Baden durch ein badisches und in Hessen durch ein hessisches Landesgesetz angenommen und verkündet.

Was bedeutete die Annahme und Verkündung dieser Verträge? Nach Laband¹ bezog sich die Genehmigung der Volksvertretung auf die „Gründung“ (des Deutschen Reiches), „im Norddeutschen Bunde auf die Erweiterung desselben durch Aufnahme der süddeutschen Staaten, in den süddeutschen Staaten auf deren Eintritt in den Bund.“ „Die Reichsverfassung ist,“ so fährt Laband fort, „in den süddeutschen Staaten nicht als „Landesgesetz“ eingeführt worden; es wäre dies ebenso unmöglich gewesen wie die Einführung der norddeutschen Reichsverfassung als Landesgesetz der norddeutschen Staaten.“² Dem gegenüber ist zu bemerken: Die Reichsverfassung oder, genauer gesprochen, die Novemberverträge sind thatsächlich als verfassungsändernde Gesetze der süddeutschen Staaten beschloffen und verkündet worden; es muß also die behauptete Unmöglichkeit geleugnet haben.³ Ferner: Um in einen Post- oder Telegraphenverein einzutreten, oder um ein Schuß- oder Truppbündniß abzuschließen, oder um für den Kriegsfall Truppen einem fremden Oberbefehl zu unterstellen, bedurfte und bedarf es keines Gesetzes. Es bedurfte aber eines Gesetzes, um in den Deutschen Bund einzutreten. Die Gesetze, welche die norddeutsche Bundesverfassung in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einführten, bestimmten nämlich u. A., daß vom 1. Januar 1871 ab für bayerische, württembergische, badische und hessische Unterthanen rechtsverbindlich sein soll, und zwar ebenso und sogar noch mehr, als wenn es ihre Landesgesetzgebung bestimmen würde — was über Militärpflichten (Dienstzeit, Kriegs- und Friedensleistungen), Steuern, Zölle, Straf- und proceßualisches Recht, Preß-, Vereins- und Versammlungswesen, Zoll-, Handels- und Reichswesen, Marken- und Patentschutz, Gewerberecht, Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz u. s. w. in Zukunft Bundestath und Reichstag des Deutschen Bundes (Reiches) beschließen und bestimmen werden. Es handelte sich dabei überall für Bayern um eminent bayerische, für Württemberg um eminent württembergische, ja es handelte sich um die für Bayern, Württemberg u. s. w. allerwichtigsten Angelegenheiten. Es ist also durchaus unzutreffend, daß das die norddeutsche Verfassung annehmende bayerische Landesgesetz einen für ein bayerisches Landesgesetz unmöglichen Inhalt gehabt habe. Gerade deshalb hieß die Annahme dieser Landesgesetze in den Landtagen auf so große Schwierigkeiten, weil die particularistischen Elemente eine Gesetzgebung, bei welcher die Bayern, Württemberger u. s. w. im Bundestathe wie im Reichstage die kleine Minderheit und die Preußen mit ihren Verbündeten thatsächlich die Mehrheit und Macht darstellten und zumal eine Gesetzgebung über die allerwichtigsten Dinge, über Blut- und Geldsteuern, sich nicht leicht und nicht gern gefallen lassen wollten. Zu erwähnen bleibt noch, daß die bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen Gesetze, welche die norddeutsche Bundesverfassung und also den Deutschen Bund (Reich) annahmen, die Landesverfassung abänderten, indem sie auf verfassungsmäßig der Landesgesetzgebung zustehende Befugnisse im weiten Umfange zu Gunsten des Gesetzgebers im Deutschen Bunde (Reiche) verzichteten, daß sie daher auch als verfassungsändernde Gesetze berathen und verkündet werden mußten und auch thatsächlich als verfassungsändernde Gesetze berathen, beschloffen und verkündet worden sind. Die Publication der Gesetze, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit den Novemberverträgen annahmen, war schwierig, weil diese Verfassung nach den Verträgen bereits am 1. Januar 1871 in Kraft treten sollte und die bayerische zweite Kammer erst im Laufe des Januar 1871 nach sehr schwierigen Verhandlungen ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilte. Daher mußten Acte des Deutschen Bundes (Reiches) bis dahin noch als Acte des Norddeutschen Bundes

¹ I. S. 41.² Kehnlich Journ., I. S. 46 ff.³ Engel, Comm., 2. Aufl., S. 24.